

Bekanntmachung

Der Magistrat der Stadt Haiger hat zur Optimierung des Hochwasserschutzes am Hengstbach die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens HRB Sechshelden gemäß §§ 68 Abs. 1 und 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat „Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz“ (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) beantragt.

Dem Antrag war ein UVP-Bericht beigefügt.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit überprüft und wurden an die Träger öffentlicher Belange weitergegeben mit der Bitte, ihre Stellungnahmen zu dem geplanten Vorhaben abzugeben.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Magistrat der Stadt Haiger hat für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Das Regierungspräsidium Gießen ist sowohl zuständige Planfeststellungsbehörde für das beantragte wasserrechtliche Zulassungsverfahren - Genehmigung und Planfeststellung bei Deich- und Dammbauten - gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 b der Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden als auch zuständige Anhörungsbehörde gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Sofern die Voraussetzungen für die Errichtung des HRB Sechshelden gegeben sind, kann das Regierungspräsidium Gießen den Plan durch einen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss gemäß § 68 Abs. 1 WHG genehmigen (Zulassungsentscheidung).

Der Zulassungsantrag mit dem Plan für das Vorhaben, dem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) sowie den entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 14.09.2020 bis 14.10.2020

in der

**Stadtverwaltung Haiger
Marktplatz 7, am Empfang im Foyer,
35708 Haiger**

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der erforderlichen, Corona bedingten Einschränkungen im öffentlichen Raum wird darauf hingewiesen, dass ein Betreten der Behörde nur unter Beachtung der in der Öffentlichkeit geltenden Schutzvorschriften erfolgen kann. Das bedeutet, dass mindestens ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist sowie die Abstandsempfehlungen und die Empfehlungen zur Anzahl der möglichen, gleichzeitig anwesenden Personen eingehalten werden. Die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit Frau Kring, Tel. 02773 811183 möglich.

Darüber hinaus werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de> im Bereich „Presse – öffentliche Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal des Landes Hessen unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG; § 20 Abs. 2 UVPG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **16.11.2020**, bei dem Regierungspräsidium Gießen (Anhörungsbehörde), Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen (Fristenbriefkasten) oder beim Magistrat der Stadt Haiger, Marktplatz 7, 35708 Haiger, schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG). Dies gilt auch für die Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 2 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie nach § 7 Abs. 6 UmwRG i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG für Stellungnahmen von Personen und Vereinigungen nach § 61 Nr. 1 und Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der/die Vertreter/in (§ 17 HVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die

Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG).

Gießen, 26.08.2020

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-41.2-79f0100/2-2018/2